

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.134 vom 18. November 2020

ZH Steuerrekursgericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2021.134

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.134 du 18 novembre 2020

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.134 del 18 novembre 2020

Regeste

Frage der Qualifikation von Absicherungskosten unter einem Zins-Swap Vertrag bei gleichzeitigem Abschluss einer Hypothek. Kosten, welche im Rahmen eines Zins-Swap Vertrages resultieren, der rechtlich unabhängig von einem Hypothekarvertrag abgeschlossen wurde und lediglich in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit mit der Hypothekarfinanzierung bildet, qualifizieren nicht als Schuldzinsen. Verneinung eines qualifiziert engen Finanzierungszusammenhanges, da die Verträge kein untrennbares rechtliches Schicksal teilen. Die Parteien müssen sich auf die zivilrechtliche Ausgestaltung der Finanzierung behaften lassen.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

a) Die Pflichtigen deklarierten in ihrer Steuererklärung 2018 Zins-Swap Absicherungskosten in Höhe von Fr. 67'524.-. Die Vorinstanz verweigerte den Abzug dieser Kosten mit der Begründung, dass der Zins-Swap nicht untrennbar mit dem Basisgeschäft verknüpft sei. Wie im Fall des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 18. Januar 2019 (SB.2018.00086) liege auch vorliegend kein kombiniertes Finanzprodukt vor, sondern der Zins-Swap stelle ein selbständiges, vom Hypothekarvertrag unabhängiges Rechtsgeschäft dar, womit die dafür aufgewendeten Absicherungskosten nicht als Schuldzinsen nach Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG bzw. § 31 Abs. 1 lit. a StG abzugsfähig seien. Die Pflichtigen halten diesen Vorbringen in erster Linie entgegen, dass die beiden Geschäfte – Hypothekarvertrag und Zins-Swap Vertrag – gleichzeitig abgeschlossen worden seien. Der Zins-Swap Vertrag beziehe sich explizit auf den Hypothekarvertrag. Er belaufe sich zudem auf den Nominalbetrag von Fr. 2.6 Mio. Mit Bezug auf den zitierten Verwaltungsgerichtsentscheid haben die Pflichtigen sodann entgegnet, dass der Basisbetrag des Zins-Swaps dort vom Hypothekarbetrag abgewichen sei. Das Geschäft habe auch erst mehr als zwei Jahre nach dem Abschluss der Hypothek zu laufen begonnen. Darin sei die vollständige Trennung der beiden Geschäfte zu erblicken gewesen, welche vom Verwaltungsgericht gerügt worden sei. 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 6 - Demgegenüber seien die Verträge vorliegend in zeitlicher Nähe abgeschlossen worden. Auch der Beginn der Laufzeiten würde sich decken. Die Konstellation, welche im Urteil vom 18. Januar 2019 vom Verwaltungsgericht zu beurteilen war, unterscheide sich somit fundamental vom vorliegenden Fall. b) aa) In seinem Entscheid vom 18. Januar 2019 prüfte das Verwaltungsgericht, ob es sich beim Zins-Swap um ein vom Hypothekarvertrag

selbständiges, unab- hängiges Rechtsgeschäft handelte. Es bejahte dies und verneinte die Abzugsfähigkeit der für den Zins-Swap aufgewendeten Kosten. Aufgrund der zivilrechtlichen Ausgestal- tung der beiden Verträge verneinte das Verwaltungsgericht auch den engen Finanzie- rungszusammenhang, wobei es sich nicht eindeutig dazu äusserte, ob ein enger Fi- nanzierungszusammenhang überhaupt zur Abzugsfähigkeit der Kosten für den Zins- Swap führen könnte (VGr, 18. Januar 2019, SB.2018.00086, E. 3.3, auch zum Folgen- den). Das Verwaltungsgericht führte nicht im Detail aus, was unter selbständigen, un- abhängigen Rechtsgeschäften zu verstehen ist. Der Begriff der Selbständigkeit und jener der Unabhängigkeit sind jedoch auseinanderzuhalten. Ersteres ist bereits dann gegeben, wenn zwei Rechtsgeschäfte vorliegen. Die Unabhängigkeit zweier selbstän- diger Rechtsgeschäfte setzt jedoch voraus, dass die beiden Rechtsgeschäfte nicht vom jeweiligen anderen Rechtsgeschäft abhängig sind. Dem Verwaltungsgerichtsent- scheid vom 18. Januar 2019 lag ein Hypothekarvertrag und ein Zins-Swap-Vertrag zugrunde, welche keine Verweise auf den jeweils anderen Vertrag enthielten. Somit fehlte jegliche zivilrechtliche Verknüpfung, weswegen das Verwaltungsgericht sowohl die Selbständigkeit als auch die Unabhängigkeit der beiden Rechtsgeschäfte bejahte, ohne im Detail auf die beiden Begriffe eingehen zu müssen. Dennoch stellte es zumin- dest klar, dass die zivilrechtliche Ausgestaltung der Verträge entscheidend ist und nicht eine allfällige wirtschaftliche Betrachtungsweise. Zu prüfen ist somit in einem ersten Schritt, ob der Hypothekarvertrag und der Zins-Swap Vertrag selbständige Rechtsgeschäfte darstellen. Im vorliegenden Fall wur- de der Hypothekarvertrag am 20. Februar 2013 geschlossen und weist einen Kredit- rahmen von Fr. 2.6 Mio. auf. Der Zins-Swap Vertrag datiert vom 26. Februar 2013 und es wurde ein Nominalbetrag in Höhe von Fr. 2.6 Mio. vereinbart. Der Zins-Swap Vertrag hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2042. Er kann erstmals nach 10 Jahren aufgelöst werden, danach jährlich. Die Rollover-Hypothek, 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 7 - welche basierend auf dem Hypothekarvertrag gewährt wird, wies initial eine Laufzeit von 5 Jahren auf. Im Rahmen der Erneuerung der Hypothek per 27. Februar 2018 wurde eine Laufzeit von 3 Jahren festgelegt. Der Hypothekarvertrag selbst ist jederzeit kündbar. Den Akten kann sodann entnommen werden, dass der Zins-Swap Vertrag der Bank das Recht zur vorzeitigen Auflösung des Zins-Swaps einräumt für den Fall, dass die gemäss Kreditvertrag ausstehende Schuld, auf welche sich das Zinsbegrenzungs- geschäft bezieht, unter den Nominalbetrag eines solchen Zinsbegrenzungsgeschäfts fällt. Tritt dieses Ereignis ein, ist die Bank berechtigt (aber nicht verpflichtet), das Zins- tauschgeschäft ganz oder teilweise aufzulösen. Als Kreditvertrag im Sinn dieser Klau- sel gelte auch der am 20. Februar 2013 zwischen der Bank und dem Pflichtigen ge- schlossene Rahmenkreditvertrag. Mit dem Hypothekarvertrag wurde auch eine Sicherungsabrede in Bezug auf einen Inhaber-Schuldbrief im 1. Rang, vom 20. Dezember 1982, lautend auf Grund- buch Uster Nr. ..., geschlossen. Diese statuiert, dass die Kapitalforderungen aus die- sem Schuldbrief der Bank Sicherheit für sämtliche Forderungen gegenüber dem Pflich- tigen biete. Ziff. 5 der Sicherungsabrede hält diesbezüglich fest, dass die Bank den Schuldbrief mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen kann, sofern sich der Pflichtige mit mindestens einer der gesicherten Forde- rungen in Verzug befindet. Sofern sich der Pflichtige mit der Zahlung von Zinsen oder Amortisationen im Verzug befindet, kann die Kündigung unabhängig vom Wortlaut des Pfandtitels per sofort erfolgen. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 hat die Bank auf Verlangen des Pflich- tigen zum Verhältnis des Zins-Swaps und dem Hypothekarkredit Stellung genommen. Diesbezüglich hat die Bank ausgeführt, dass es sich bei den beiden Elementen – Zins- Swap und

Libor-Hypothek – um eigenständige Rechtsgeschäfte handle, die rechtlich unabhängig voneinander bestehen würden. Es verhalte sich indessen so, dass Zins-Swap und Libor-Hypothek eine wirtschaftliche Einheit bilden würden. Es könne auch von einer faktischen Einheit gesprochen werden. Ohne Zweifel, so die Bank, wäre es nicht zu einem Abschluss des Zins-Swaps gekommen, wenn nicht eine Hypothekarfiananzierung im selben Umfang bei der Bank in Anspruch genommen worden wäre. Ein singulärer Zins-Swap mit entsprechenden Konditionen würde Privatkunden ohne Hypo- 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 8 - thekarkredit generell nicht angeboten. Die Bank wies abschliessend darauf hin, dass der Nominalwert von Zins-Swap und Libor-Hypothek nicht zwingend immer identisch sein müsste. Aus Sicht der Bank bestehe jedoch insofern eine Abhängigkeit, als die Bank das Recht habe, den Zins-Swap in dem Umfang aufzulösen, in welchem die Hypothekarforderung sich reduziere. Mit Schreiben vom 1. März 2021 hat die Bank sich auf Aufforderung des Pflichtigen nochmals zur Finanzierung geäussert. Sie hat ausgeführt, dass man sich zum Abschluss einer Libor-basierten Rollover-Hypothek entschieden habe, die mit einem langlaufenden (Libor-) Zins-Swap abgesichert werden sollte. Die gesamte Finanzierung laufe bis 31. Dezember 2042, wobei die Rahmenlaufzeit der Rollover-Hypothek naturgemäss periodisch mit Rahmenlaufzeiten zwischen 3 und 5 Jahren erneuert werde. Die Auflösungsbedingungen für die Hypothek könnten dem Hypothekarvertrag entnommen werden und diejenigen für das Zinstauschgeschäft seien im Zins-Swap Vertrag geregelt. Die Bank behalte sich das Recht zur vorzeitigen Auflösung von Zinsbegrenzungsgeschäften im Zusammenhang mit Kreditverträgen vor. Im Wesentlichen habe die Bank das Recht, eine (Teil-)Auflösung des Absicherungsgeschäfts zu fordern, sofern der Kreditbetrag der Rollover-Hypothek unter den Nominalbetrag des Zins-Swaps fallen sollte. bb) Im Ergebnis ist erstellt, dass beim Hypothekarkredit und dem Zins-Swap von zwei zivilrechtlich selbständigen Rechtsgeschäften auszugehen ist, die nur wirtschaftlich als Einheit betrachtet werden können. Der Umstand, dass im Zins-Swap Vertrag Bezug auf den Hypothekarkredit genommen wird, ändert daran nichts. Dies entspricht denn auch dem Verständnis der Bank, welche festhält, dass es sich um zwei verschiedene Rechtsgeschäfte handle. Der Hypothekarvertrag und der Zins-Swap Vertrag weisen zudem unterschiedliche Kündigungsmodalitäten sowie unterschiedliche Laufzeiten auf, was den Charakter des Zins-Swaps als selbständiges Rechtsgeschäft ebenfalls unterstreicht. c) aa) Zu prüfen bleibt, ob die beiden Rechtsgeschäfte voneinander rechtlich unabhängig sind. Ist dies der Fall, ist nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts auch ein allfälliger enger Finanzierungszusammenhang zu verneinen (VGr, 18. Januar 2019, SB.2018.00086, E. 3.3). 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 9 - Für eine allfällige Abhängigkeit zwischen den beiden Rechtsgeschäften ist irrelevant, ob der Hypothekarvertrag und das Absicherungsgeschäft zeitgleich abgeschlossen wurden und zu laufen begannen und das Absicherungsgeschäft gemäss Auskunft der Bank nur unter der Bedingung des Abschlusses auch eines Hypothekarkredits eingegangen wurde. Ebenfalls unbeachtlich ist der Umstand, dass sowohl für die Hypothek wie auch für den Zins-Swap dieselben Nominalbeträge vorgesehen wurden. Auch die lange Laufzeit des Zins-Swaps vermag keine Abhängigkeit zwischen dem Zins-Swap und der Hypothek zu begründen. Wirtschaftlich mag es zwar sinnvoll sein, dass die beiden Rechtsgeschäfte aufeinander abgestimmt wurden, jedoch ergibt sich daraus keine zivilrechtliche Abhängigkeit. Demgegenüber ist mit Bezug auf das Recht der Bank, den Nominalbetrag

des Zins-Swaps an den Kreditbetrag anzupassen, zu differenzieren. Zu beachten ist auch, dass mit der Sicherungsabrede grundsätzlich auch Forderungen aus dem Hypothekarkredit sowie Forderungen aus dem Zinsabsicherungsgeschäft besichert wurden. bb) Im vorliegenden Fall vermag die Verknüpfung der beiden Rechtsgeschäfte bei einer Gesamtbetrachtung keine ausreichende zivilrechtliche Abhängigkeit zu begründen. Das Recht der Bank den Zins-Swap im Falle einer Reduktion der Hypothek (teilweise) aufzulösen stellt keine Verpflichtung zur teilweisen Auflösung dar. Ausserdem hätte eine Auflösung des Zins-Swaps keinen vergleichbaren Einfluss auf den Hypothekarvertrag. Der Abschluss des Zins-Swaps war insbesondere weder Voraussetzung für den Abschluss des Hypothekarvertrages (sondern umgekehrt) und eine Auflösung des Zins-Swaps ist vertraglich auch kein Grund für eine Anpassung des Hypothekarvertrages bzw. der vorgesehenen Verzinsung. Im Hypothekarvertrag wie auch den Bestätigungen der Rollover-Hypothek fehlt ein Verweis auf den Zins-Swap sogar gänzlich. Dies unterstreicht den Charakter des Zins-Swaps als reines Absicherungsgeschäft. Hätte die Bank die Absicherungskosten unter dem Zins-Swap ebenfalls ganz oder teilweise als Abgeltung für den Hypothekarkredit verstanden, wären die Folgen einer Auflösung des Zins-Swaps im Hypothekarvertrag abgebildet worden. Dass der Zins-Swap nur zusammen mit der Kreditfinanzierung angeboten wurde, ändert an dieser Beurteilung nichts. Hinzu kommt, dass die Bank in Bezug auf das Zinstauschgeschäft wie erwähnt nur das Recht, nicht aber die Pflicht hat, das Absicherungsgeschäft (ganz oder teilweise) aufzulösen, wenn die gemäss Hypothekarvertrag ausstehende Schuld, auf 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 10 - welche sich das Zinsbegrenzungsgeschäft bezieht, unter den Nominalbetrag dieses Zinsbegrenzungsgeschäfts fällt. Wie auch die Bank schreibt, handelt es sich lediglich um eine faktische, nicht um eine rechtliche Abhängigkeit der beiden Geschäfte. Den Parteien wäre es basierend auf den vertraglichen Grundlagen insbesondere unbenommen, das Zinstauschgeschäft trotz Auflösung des Hypothekarkredits weiterzuführen. Eine zivilrechtliche Verknüpfung zwischen Kapitalschuld und Absicherungskosten, welche die beiden Rechtsgeschäfte als voneinander abhängig erscheinen lassen würde, ist daher auch vor diesem Hintergrund zu verneinen. Was sodann die Sicherungsabrede betrifft, wurde diese als Sicherheit im Hypothekarvertrag vorgesehen. Der Zins-Swap Vertrag äussert sich nicht zu Sicherheiten. Davon abgesehen betrifft diese Thematik eine Haftungsfrage, die ebenfalls keine ausreichende zivilrechtliche Abhängigkeit zwischen dem Hypothekarvertrag und dem Zins-Swap Vertrag begründet. Würde der Zins-Swap Vertrag aufgelöst, würde die Absicherung der Hypothek dadurch nicht tangiert. Das Auflösen des Hypothekarvertrages würde es der Bank zwar ermöglichen auch den Zins-Swap Vertrag aufzulösen, jedoch wäre es ihr auch freigestellt, den Zins-Swap Vertrag (allenfalls ohne Besicherung) weiterzuführen. cc) Damit fehlt es für die Zwecke der vorliegenden Beurteilung an einer ausreichenden zivilrechtlichen Abhängigkeit zwischen Zins-Swap und Hypothekargeschäft. Der Hypothekarvertrag und der Zins-Swap Vertrag stellen somit zwei selbständige, unabhängige Rechtsgeschäfte dar. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts verbleibt somit auch kein Raum für einen engen Finanzierungszusammenhang, der allenfalls zur Abzugsfähigkeit der Kosten des Zins-Swaps führen würde (VGr, 18. Januar 2019, SB.2018.00086, E. 3.3). 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 11 - d) Was die Pflichtigen dagegen vorbringen vermag nicht zu überzeugen. aa) Das Argument, der Nominalbetrag des Zins-Swaps würde der Höhe der Hypothekarschuld

entsprechen, hilft nach dem Gesagten nicht weiter. Wie bereits ausgeführt genügt eine faktische Abstimmung oder Angleichung nicht. Stattdessen ist eine zivilrechtliche Abhängigkeit erforderlich. Aus demselben Grund ist auch die zeitnahe Unterzeichnung der beiden Verträge unbeachtlich. bb) Die Pflichtigen machen weiter geltend, dass die Belastung durch Hypothekenzinsen und Zins-Swap Kosten gesamthaft zu betrachten sei, da andernfalls im Zeitpunkt der Finanzierung im Jahr 2013 nur ein Zins von 0.76% geschuldet gewesen wäre. Es sei undenkbar, dass eine solch tiefe Hypothek ohne das Zinsabsicherungsgeschäft gewährt worden wäre, weshalb letzteres als eigentliche Voraussetzung für die Gewährung der Hypothek zu betrachten sei. Auch dieses Argument ist nach dem Gesagten unbehelflich. Wie gezeigt haben die Pflichtigen sich auf die zivilrechtliche Ausgestaltung des Sachverhalts behaften zu lassen. Der Hypothekarvertrag setzt den Abschluss eines Zinstauschgeschäfts gerade nicht voraus und eine Kündigung des einen führt nicht zwingend zur Auflösung des anderen Vertrages. Nur der Zins-Swap Vertrag räumt der Bank unter gewissen Voraussetzungen ein Recht zur (Teil)Auflösung ein. Darüber hinaus bedingen sich die beiden Verträge gegenseitig in keiner Weise. Der vorliegend zu beurteilende Zins-Swap stellt damit ein selbständiges, vom Hypothekarvertrag unabhängiges Rechtsgeschäft dar. Selbst wenn der gleichzeitige Abschluss des Zinstauschgeschäfts dazu geführt haben sollte, dass unter dem Rahmenkreditvertrag günstigere Konditionen vereinbart werden konnten, kann dies nach dem Gesagten nicht zur Annahme eines kombinierten Finanzprodukts und damit zu einer Umqualifikation der Zins-Swap Absicherungskosten in steuerlich abzugsfähige Schuldzinsen führen. Eine entsprechende Qualifikation von Kosten als abzugsfähige Schuldzinsen kann nicht von den rein subjektiven Beweggründen der Parteien zur Finanzierungsstrukturierung abhängen, könnte ansonsten ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Hypothekenschuld ohne weiteres auch für andere Termingeschäfte im Privatvermögen konstruiert und könnten die entsprechenden Kosten dadurch in abzugsfähige Schuldzinsen umqualifiziert werden. Diese Auffassung wird denn auch dadurch bestätigt, dass – wie die Pflichtigen selber einräumen – die Belastung durch Hypothekenzinsen und Zins-Swap 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 12 - Absicherungskosten im Jahr 2018 mit ca. 3.36% vergleichsweise hoch wäre. So, wie initial durch die gewählte Finanzierungsstruktur von einer insgesamt eher tiefen Belastung mit Hypothekenzinsen und Absicherungskosten profitiert werden konnte, so sind auch die durch einen negativen Libor Zinssatz bedingten Kosten, welche im Zinstauschgeschäft begründet sind, letztlich als dem Zinstauschgeschäft inhärentes Risiko hinzunehmen. e) Auch isoliert betrachtet sind die Kosten für den Zins-Swap Vertrag nicht als abzugsfähige Schuldzinsen im Sinn von § 31 Abs. 1 lit. a StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG zu qualifizieren. Die Kosten unter dem Zins-Swap fallen gerade nicht für die Gewährung einer Geldsumme oder das zur Verfügung stehende Kapital an. Sie resultieren vielmehr aus der im vorliegenden Fall gewählten Finanzierungsstruktur bzw. dem Wunsch der Pflichtigen, gleichzeitig mit dem Hypothekarvertrag ein Zinstauschgeschäft zu vereinbaren, um sich gegen potentiell steigende Zinsen abzusichern. Damit mangelt es für eine Subsumtion der Zins-Swap Absicherungskosten unter § 31 Abs. 1 lit. a StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG an der zentralen Voraussetzung der Kapitalabhängigkeit. Der dem Zins-Swap zugrunde gelegte Betrag bildet lediglich die Basis zur Berechnung der gegenseitig geschuldeten Zinszahlungen unter dem Zinstauschgeschäft. Die Qualifikation von Kosten als Schuldzinsen kann mithin nicht alleine von den subjektiven Beweggründen der Parteien abhängen. Massgebend sind vielmehr die zwischen diesen tatsächlich

geschlossenen Vereinbarungen, d.h. die zivilrechtliche Ausgangslage (vgl. auch VGer BE, 9. Juni 2021, 100.2019.134/135, E 4.1.5). Demgemäss kann die Funktion des Zins-Swaps ungeachtet allfälliger wirtschaftlicher Überlegungen auch im vorliegenden Fall nur in der Absicherung eines Zinsrisikos, nicht jedoch in der Abgeltung des Hypothekarkredits, bestanden haben. f) Zusammenfassend ist die Abzugsfähigkeit der Kosten für den Zins-Swap Vertrag zu verneinen. Beim Hypothekarvertrag und dem Zins-Swap Vertrag handelt es sich um zwei selbständige, unabhängige Rechtsgeschäfte. Somit ist ein enger Finanzierungszusammenhang zu verneinen. Auch isoliert betrachtet stellen die für den Zins-Swap aufgewendeten Absicherungskosten keine abzugsfähigen Schuldzinsen im Sinn von § 31 Abs. 1 lit. a StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG dar. Diese Beurteilung steht im Übrigen im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Gleichstellung von Vorfälligkeitsentschädigungen mit Schuldzin- 1 DB.2021.134 1 ST.2021.187

- 13 - sen (vgl. BGr, 16. Dezember 2019, 2C_1009/2019, E. 2.2). Wenn nämlich selbst Kosten, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Auflösung einer Darlehensschuld entstehen, nur unter sehr engen Voraussetzungen Schuldzinsen gleichgestellt werden (nämlich im Fall der Anpassung der Darlehensbedingungen bei gleichzeitiger Weiterführung des Darlehensverhältnisses beim bisherigen Darleiher), muss Absicherungskosten aus einem rechtlich selbständigen Zins-Swap, der lediglich in wirtschaftlicher Hinsicht mit der Hypothekarschuld in Zusammenhang steht, eine Gleichstellung mit Schuldzinsen in jedem Fall versagt werden.

E. 3

Die vorstehenden Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung entfällt (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.